



Angeschlagen am: 17.07.2020

Abgenommen am:

Kundmachung

Bauverhandlungen

Nachstehend angeführte Konsenswerber haben beim Gemeindeamt Ramsau am Dachstein - Bauamt - um die Erteilung der Bewilligung nachstehender Bauführungen angesucht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40-44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, sowie §§ 22 Abs 1, 24 Abs. 1 und 25 des Stmk. Baugesetzes 1995 (StBauG) i.d.g.F. LGBl. Nr. 75/2015.

04.08.2020

Uhrzeit	GZ	Konsenswerber/Bauvorhaben	Gst. Nr.	Art. Bewilligung	KG
10:15	131/3-Ben-43/2018	Herr Schrempf Philipp, Schildlehen 6, Zu-, und Umbau vom bestehenden Wohnhaus	165/1	Benützungsbewilligung	67610
10:45	131/9-B-25/2020	Herr Meindl Lukas Rosenstraße 8, D-83417 Kirchanschöring, Neubau Kleinhaus	26/12	Bauverfahren	67610
11:30	131/9-B-24/2020	Herr Dr. vet. Matthias Brandstätter, Ramsau 46, Zu-, und Umbau Wohnhaus	.33/2	Bauverfahren	67610
13:00	131/9-B-26/2020	Frau Prugger Doris, Vorberg 273, Zu-, und Umbau bestehendes Gebäude	962/2	Bauverfahren	67606
13:30	131/9-B-27/2020	Herr/Frau Jürgen und Margret Kandlbauer, Vorberg 646, Umbau einer Stützwand samt Einfriedung	719/1	Bauverfahren	67606
14:30	131/9-B-28/2020	Herr Scheucher Jürgen, Vorberg 560, Zubau eines bestehenden Wohnhauses	680/20	Bauverfahren	67606
15:00	131/9-Ben-34/2016	Herr Wieser Johann, Leiten 58 Abbruch der bestehenden Wagenhütte Errichtung einer landwirtschaftlichen Werkstätte, Errichtung einer Remise Errichtung eines Freilaufstalles	428/429	Benützungsbewilligung	67606
15:30	131/9-B-30/2018	Fa. Kulmberg Immobilien GmbH,	535/10	Baubehördliche	67606

Hanglweg 128, Untertal, 8970
Schladming, Abbruch bestehendes
Gebäude Kaminstube und Neubau
einer Wohnhausanlage mit 13
Wohnungen inkl. 26 PKW Stellplätze

Überprüfung

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Anrainer und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Wenn Sie nicht spätestens bis zum Tag vor der Verhandlung beim Gemeindeamt oder während der Verhandlung Einwände erheben, wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben zustimmen und Sie können keine Parteistellung erlangen, d.h. Ihnen wird nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens auch kein Bescheid zugestellt.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Diese Verständigung ergeht an:

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag

Mit freundlichen Grüßen,
Der Bürgermeister als (Baubehörde 1. Instanz)

F.d.R.d.A.



GEMEINDEAMT
8972 RAMSAU AM DACHSTEIN
BAUAMT
BEZ. LIEZEN, STEIERMARK

BAM Christian Engelhardt